



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT**

GZ 817.069/2-DSR/98

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

1010 Wien

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax: (0222) 531 15/2690

Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	103 GE / 19 P8
Datum:	- 9. Nov. 1998
Verteilt	10.11.98 ✓

D. Hayek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Schwarzarbeitsgesetz erlassen wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Fremdengesetz 1997 geändert werden;
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlage

5. November 1998
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Janusz



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

GZ 817.069/2-DSR/98

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax: (0222) 531 15/2690

Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Schwarzarbeitsgesetz erlassen wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Fremdengesetz 1997 geändert werden;
zu do. GZ 33.210/7-2/98;
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 131. Sitzung am 3. November 1998 beschlossen, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu den §§ 9 und 10:

In diesen Bestimmungen werden umfangreiche Amtshilfe-, Mitwirkungs- und Unterstützungsverpflichtungen für Behörden der staatlichen Verwaltung festgelegt.

Angesichts des Umstandes, daß diese Festlegung durch sehr allgemein gehaltene Formulierungen erfolgt, scheint es notwendig klarzustellen, daß der auf dieser Grundlage erfolgende Datenaustausch im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz nicht schrankenlos stattfinden kann, sondern jeweils einen konkreten Anlaßfall braucht, der es sachlich rechtfertigt, Daten aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen zu übermitteln. Insbesondere wird dabei auf die Problematik sensibler Daten im Hinblick auf Art. 8 der Richtlinie 95/46/EG hingewiesen, die nur in bestimmten Ausnahmefällen übermittelt werden dürfen.

Innerhalb des zulässigen Rahmens bewegt sich jedenfalls die traditionell einzelfallbezogene Amtshilfe. Jenseits der Grenze des zulässigen Datenaustausches wäre jedoch wohl der Zugriff auf unterschiedliche Daten, um durch einen Abgleich im Hinblick auf konkrete Sachkriterien Verdachtsfälle zu ermitteln.

Besonders wichtig wird bei einem Datenaustausch, der in vielen Fällen nur Verdachtsdaten enthalten wird, die Datenqualität sein, d.h. die Richtigkeit der Daten im Hinblick auf das behauptete Ausmaß ihrer Verlässlichkeit.

Dies begründet die Pflicht

- Daten, deren objektive Richtigkeit nicht gesichert ist, deutlich als solche zu bezeichnen und
- besonderes Augenmerk auf die Aktualität solcher Verdachtsdaten zu richten, damit nicht ein bereits entkräfteter Verdacht sich weiter nachteilig für den Betroffenen auswirkt.

Wenn beabsichtigt sein sollte, die Ergebnisse der gegenseitigen Mitteilungen zu speichern, müßten die Anlässe der Speicherung von Daten sowie die Dauer der zulässigen Speicherung festgelegt werden. Weiters müßte auf das dem Betroffenen zustehende Auskunftsrecht hingewiesen werden und gewährleistet werden, daß der Betroffene allfällige Löschungsrechte bzw. Richtigstellungsrechte durchsetzen kann. Angesichts der Streichung des § 12 Abs. 3 wird allerdings davon ausgegangen, daß keine zentrale Speicherung von Verdachtsmomenten und Strafen mehr geplant ist - ein derartiges Register bedürfte jedenfalls einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, wobei allerdings zu bezweifeln wäre, daß ein derartiger Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz noch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

5. November 1998
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

